

Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern

vom 10. November 1992 (Stand 1. Januar 2018)

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuerteilung im interkommunalen Verhältnis

¹ Für die Steuerteilung zwischen thurgauischen Gemeinden ist bei Selbständigerwerbenden derjenige Teil des Erwerbseinkommens in der Wohnsitzgemeinde zu versteuern, der einer angemessenen Entschädigung für die persönliche Tätigkeit entspricht.

2. Steuern der natürlichen Personen

2.1. Besteuerung nach dem Aufwand *

§ 1a * ...

§ 1b * Kontrollrechnung

¹ Bei der Steuerberechnung gemäss § 17a Absatz 6 des Gesetzes können abgezogen werden: *

1. die Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften;
2. die Kosten für die gewöhnliche Verwaltung von beweglichem Vermögen, soweit die daraus fliessenden Einkünfte besteuert werden.

² Andere Abzüge, insbesondere solche für Schuldzinsen, Renten und dauernde Lasten sind nicht zulässig.

§ 1c * Ausschluss der Sozialabzüge

¹ Sozialabzüge gemäss den §§ 36 und 53 des Gesetzes sind nicht zulässig.

§ 1d * Anwendbare Tarife; Satzbestimmung

¹ Die jährliche Steuer nach dem Aufwand wird nach dem ordentlichen Einkommenssteuertarif gemäss § 37 beziehungsweise Vermögenssteuertarif § 54 des Gesetzes berechnet.

* Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

² Das nicht unter § 17a Absatz 6 Ziffern 1 bis 6 des Gesetzes fallende Einkommen und Vermögen des Steuerpflichtigen bleibt in Abweichung von § 10 Absatz 1 des Gesetzes auch für die Festsetzung des Steuersatzes ausser Betracht. *

§ 1e * Modifizierte Besteuerung

¹ Werden Einkünfte aus einem Vertragsstaat nur dann von dessen Steuern entlastet, wenn die Schweiz diese Einkünfte allein oder mit anderen Einkünften zum Satz des Gesamteinkommens besteuert, so muss der Steuerpflichtige neben den in § 17a Absatz 6 des Gesetzes bezeichneten Einkünften alle aufgrund des betreffenden Doppelbesteuerungsabkommens der Schweiz zugewiesenen Einkommensbestandteile aus dem Quellenstaat versteuern. Abziehbar sind nur die Kosten gemäss § 1b Absatz 1. *

² Der Steuersatz für diese Einkünfte bestimmt sich nach dem Grundsatz der Vollprogression gemäss § 10 Absatz 1 des Gesetzes.

§ 1f * Widerruf des Steuerstatus

¹ Haben unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber den Steuerbehörden dazu geführt, dass ein Steuerpflichtiger nach § 17a des Gesetzes besteuert worden ist, kann die entsprechende Besteuerung widerrufen und durch eine ordentliche Besteuerung ersetzt werden.

² Dabei gelten die Bestimmungen über das Nachsteuer- und Steuerstrafverfahren sinngemäss.

§ 1g * ...

2.2. *Einkommenssteuer* *

§ 2 Mietwert

¹ Der Mietwert der vom Steuerpflichtigen selbstgenutzten Teile seiner Liegenschaften ist zum Marktwert zu bemessen.

² Zu berücksichtigen sind insbesondere das ortsübliche Mietzinsniveau sowie die Gesamtheit aller wertbildenden Faktoren wie Lage, Grösse, Beschaffenheit, Ausbaustandard und Umschwung der Liegenschaft sowie die darauf einwirkenden Immissionen.

³ Grundlage bildet der durch den Liegenschaftenschätzer ermittelte Mietwert, welcher jährlich zu indexieren ist. *

§ 2a * Lotterie und lotterieähnliche Veranstaltung

¹ Als Lotterie oder lotterieähnliche Veranstaltung im Sinne von § 25 Absatz 1 Ziffer 4 beziehungsweise § 26 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes gilt jede Veranstaltung, bei der gegen Leistung eines finanziellen Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes ein vermögensrechtlicher Vorteil als Gewinn in Aussicht gestellt wird, über dessen Erwerb, Grösse oder Beschaffenheit planmässig durch Ziehung von Los- oder Nummern oder durch ein ähnliches auf Zufall gestelltes Mittel entschieden wird.

§ 2b * Gewinne aus Gratiswettbewerben

¹ Gewinne aus Gratiswettbewerben gelten nicht als lotterieähnliche Veranstaltungen im Sinne von § 25 Absatz 1 Ziffer 4 beziehungsweise § 26 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes und sind uneingeschränkt steuerbar.

² Als Gratiswettbewerbe gelten solche, an denen ohne finanzielle Leistung eines Einsatzes an der Verlosung der ausgesetzten Gewinne teilgenommen werden kann.

³ Der pauschale Abzug von Einsatzkosten nach § 34 Absatz 1 Ziffer 15 des Gesetzes ist für Gewinne aus Gratiswettbewerben ausgeschlossen.

§ 2c * Gewinne aus Glücksspielen

¹ Gewinne aus Glücksspielen sind steuerbar, soweit sie in § 26 Absatz 1 Ziffer 11 des Gesetzes nicht ausdrücklich von der Besteuerung ausgenommen sind. Glücksspiele sind solche, bei welchen insgesamt oder in wesentlichen Spielelementen gegen Leistung eines Einsatzes ein Geldgewinn oder ein anderer vermögensrechtlicher Vorteil in Aussicht gestellt wird, der ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt.

² Gewinne aus Glücksspielen in ausländischen Spielbanken sind vollumfänglich steuerbar.

³ Der pauschale Abzug von Einsatzkosten nach § 34 Absatz 1 Ziffer 15 des Gesetzes ist für Gewinne aus Glücksspielen ausgeschlossen.

§ 3 * ...**§ 3a *** Überführung Geschäftsgrundstück ins Privatvermögen

¹ Bei Überführungen von Grundstücken des Geschäftsvermögens natürlicher Personen in das Privatvermögen nach § 20 Absatz 2 Ziffer 2 des Gesetzes gilt als massgebender Überführungswert der ortsüblich erzielbare Marktwert.

² Der Überführungswert gemäss Absatz 1 gilt neu als Anlagekosten des überführten Grundstücks gemäss § 133 des Gesetzes.

§ 4 * Feuerwehrosold

¹ Zu den Kernaufgaben der Feuerwehr im Sinn von § 26 Ziffer 12 des Gesetzes gehören die Teilnahme an Übungen, Kursen, Inspektionen, Pikettendienste sowie Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen.

§ 4a * Vereinfachtes Abrechnungsverfahren

¹ Das vereinfachte Verfahren nach § 38a des Gesetzes ist nicht anwendbar für:

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften;
2. die Mitarbeit des Ehegatten sowie der Kinder im eigenen Betrieb.

§ 5 * Liquidationsgewinne

¹ Bei der Festsetzung der Liquidationsgewinne nach § 38b Absatz 1 des Gesetzes ist die Verordnung des Bundesrates über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit (LGBV)¹⁾ sinngemäss anwendbar.

² Die Abzugsfähigkeit von tatsächlich geleisteten Einkaufsbeiträgen in die berufliche Vorsorge nach § 38b Absatz 1 des Gesetzes steht unter dem Vorbehalt von Artikel 79b Absatz 3 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge²⁾.

§ 6 * Geschäftsmässig begründeter Aufwand

¹ Die Prämien für ein angemessenes Krankentaggeld des Unternehmers gelten als geschäftsmässig begründeter Aufwand.

² Abschreibungen und Rückstellungen können nur auf Bestandteilen des Geschäftsvermögens vorgenommen werden. Dabei ist mindestens eine Abschreibungstabelle zu führen.

§ 7 Unterhaltskosten von Liegenschaften

¹ Nicht als Kosten für den Unterhalt von Liegenschaften gelten insbesondere:

1. wertvermehrende Aufwendungen für Neueinrichtungen und die Verbesserung von Liegenschaften;
2. Grundeigentümerbeiträge an Strassen, Trottoirs, Werkleitungen, Abwasserreinigungsanlagen, Kanalisationen und dergleichen;
3. Quartierplan-, Gestaltungsplan-, Arealüberbauungsplan-, Vermessungs-, Güterzusammenlegungs- und Meliorationskosten;

¹⁾ SR [642.114](#)

²⁾ SR [831.40](#)

4. die mit dem Erwerb und der Veräusserung von Liegenschaften verbundenen Kosten wie Handänderungssteuern, Grundbuchgebühren, Vermittlerprovisionen und Grundstückgewinnsteuern;
5. private Aufwendungen wie Heizungskosten, Energieverbrauch, Wasserzins, Kehrriechtabfuhr- oder Abwasserbeseitigungsgebühren.

§ 8 * Liegenschaftenaufwand nach Erwerb

¹ Aufwendungen für die Instandstellung einer Liegenschaft nach dem Erwerb stellen abzugsfähige Unterhaltskosten dar, soweit ihnen kein wertvermehrender Charakter zukommt.

§ 9 Pauschalierung der Unterhaltskosten von Liegenschaften

¹ Der Steuerpflichtige kann in jeder Steuerperiode und für jede Liegenschaft zwischen dem Abzug der tatsächlichen Aufwendungen und dem Pauschalabzug wählen.

² Die Pauschale beträgt:

1. * für Gebäude, die am Ende der Steuerperiode bis zu zehn Jahre alt sind, 10 Prozent des Bruttomiettrages beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes;
2. für mehr als zehn Jahre alte Gebäude 20 Prozent des Bruttomiettrages beziehungsweise des Mietwertes oder Eigenmietwertes.

³ Im Pauschalabzug sind die Unterhaltskosten, die Ausgaben für Energiesparen und Umweltschutz, Versicherungsprämien, denkmalpflegerische Aufwendungen und ähnliches sowie die Liegenschaftsteuer inbegriffen.

§ 10 Ausschluss der Pauschalierung

¹ Nur die tatsächlichen Unterhaltskosten können abgezogen werden:

1. bei Liegenschaften des Geschäftsvermögens;
2. bei Liegenschaften, die von Dritten vorwiegend geschäftlich genutzt werden;
3. bei Liegenschaften, deren Bruttomiettrag Fr. 50 000.– im Jahr übersteigt.

§ 10a * Vermögensverwaltungskosten

¹ Für die Verwahrung und Verwaltung von Wertschriften (ohne Darlehen, Bankguthaben aller Art und Beteiligungen nach § 22 Absatz 2 des Gesetzes) durch Dritte können für sämtliche abzugsfähigen Kosten pauschal 2 Promille des Steuerwertes der durch Dritte verwalteten Wertschriften des Privatvermögens, maximal Fr. 6 000.– abgezogen werden. Der Nachweis höherer abzugsfähiger Kosten bleibt vorbehalten. *

§ 11 Anlagekosten

¹ Bau- und Landkreditzinsen während der Bauphase gelten als Anlagekosten im Sinne von § 34 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes.

§ 11a * Krankheits- und Unfallkosten

¹ Als Krankheits- und Unfallkosten gelten die Kosten für Massnahmen zur Erhaltung und Wiederherstellung der körperlichen oder psychischen Gesundheit, insbesondere solche für ärztliche Behandlungen, Spitalkosten, Medikamente und Heilmittel, medizinische Apparate, Brillen.

² Nicht als Krankheitskosten gelten Auslagen für Verjüngungs- oder Schönheitsbehandlungen, für Schlankheits- oder Fitnesskuren und dergleichen.

§ 11b * Behinderungsbedingte Kosten

¹ Eine Behinderung liegt vor, wenn der betreffenden Person eine voraussichtlich dauernde körperliche, geistige oder psychische Beeinträchtigung erschwert oder verunmöglicht, alltägliche Verrichtungen vorzunehmen, soziale Kontakte zu pflegen, sich fortzubewegen, sich aus- oder fortzubilden oder eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

² Die durch die Behinderung bedingten Mehrkosten sind nach § 34 Absatz 1 Ziffer 12 des Gesetzes abzugsfähig.

³ Für im Pflegeheim lebende Personen gelten in der Regel Fr. 2 000.– pro Monat als private Lebenshaltungskosten. Die darüber hinausgehenden Beträge werden als behinderungsbedingte Kosten anerkannt. *

⁴ Hilflosenentschädigungen der AHV und IV sind von den behinderungsbedingten Kosten abzuziehen. *

§ 11c * Kinderbetreuungskosten

¹ Für die Drittbetreuung von Kindern nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes können pro Kind in der Regel 75 Prozent der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch Fr. 4 000.– in Abzug gebracht werden. *

² Die betreuende Person muss das 16. Altersjahr vollendet haben.

§ 12 Unterstützungsabzug

¹ Erwerbsunfähig nach § 36 Absatz 2 des Gesetzes sind Personen, die zufolge Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Gesundheit nicht arbeitsfähig sind.

² Der Steuerpflichtige kommt zur Hauptsache für den Unterhalt auf, sofern er zu mehr als 50 Prozent des betriebsrechtlichen Existenzminimums zum Unterhalt beiträgt. *

§ 12a * Gemeinsame elterliche Sorge bei getrennt besteuerten Pflichtigen

¹ Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge und gemeinsamem Haushalt steht der Kinderabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes jenem Elternteil zu, der die grösseren finanziellen Beiträge leistet. Leisten beide Elternteile gleich hohe finanzielle Beiträge, bildet der bedeutendere Anteil an der tatsächlichen Betreuung das subsidiäre Kriterium.

² Bei getrennt besteuerten Pflichtigen mit gemeinsamer elterlicher Sorge ohne gemeinsamem Haushalt wird der Kinderabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes wie folgt zugeteilt:

1. * Befindet sich das Kind in alternierender Obhut beider Elternteile und fliessen keine Unterhaltsbeiträge nach § 34 Absatz 1 Ziffer 5 des Gesetzes, wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt;
2. Befindet sich das Kind nicht in alternierender Obhut, dann steht der Abzug dem mit dem Kind im gleichen Haushalt lebenden Elternteil zu.

³ Der Vermögensfreibetrag gemäss § 53 Absatz 1 Ziffer 3 des Gesetzes steht jenem Elternteil zu, der den Kinderabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes beanspruchen kann. Bei hälftiger Teilung des Kinderabzuges wird auch der Vermögensfreibetrag entsprechend aufgeteilt. *

2.3. Vermögenssteuer *

§ 13 * Nicht kotierte Wertpapiere

¹ Für die Berechnung des Ertragswertes ist in der Regel der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre massgebend. Der Kapitalisierungszinssatz wird durch den Regierungsrat festgelegt. *

² Der Unternehmenswert entspricht bei der Mittelwertmethode dem Durchschnitt des je einfach gewichteten Ertrags- und Substanzwertes.

§ 13a * Vermögenssteuer bei Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Mitarbeiterbeteiligungen nach § 19b Absatz 1 des Gesetzes sind zum Verkehrswert einzusetzen. Allfällige Sperrfristen sind angemessen zu berücksichtigen.

² Mitarbeiterbeteiligungen nach den §§ 19b Absatz 3 und 19c des Gesetzes sind bei Zuteilung ohne Steuerwert zu deklarieren.

§ 13b * ...

2.4. Zeitliche Bemessung *

§ 14 * Steuerperiode

¹ Erbt der Steuerpflichtige während der Steuerperiode Vermögen, wird die Vermögenssteueranlagung nur angepasst, sofern die Erbschaft mindestens Fr. 50 000.– beträgt.

§ 15 * Bemessung des Einkommens

¹ Massgeblich für die Bemessung des steuerbaren Einkommens sind die in der Steuerperiode (Kalenderjahr) tatsächlich erzielten Einkünfte, auch wenn die Steuerpflicht nur während eines Teils der Steuerperiode bestanden hat.

² Für die Satzbestimmung werden bei unterjähriger Steuerpflicht die regelmässig fliessenden Einkünfte auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt nach der Dauer der Steuerpflicht. Nicht regelmässig fliessende Einkünfte werden auch für die Satzbestimmung in ihrem tatsächlichen Umfang herangezogen und mit dem auf zwölf Monate umgerechneten Einkommen zusammengezählt.

§ 16 * Bemessung des Einkommens bei selbständiger Erwerbstätigkeit

¹ Das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bemisst sich nach dem Ergebnis des oder der in der Steuerperiode abgeschlossenen Geschäftsjahre. Das gilt auch bei Aufnahme oder Aufgabe der Erwerbstätigkeit oder bei einer Änderung des Zeitpunktes für den Geschäftsabschluss, wenn das daraus resultierende Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate umfasst.

² Das Ergebnis des Geschäftsabschlusses wird in seinem tatsächlichen Umfang für die Bemessung des für die Steuerperiode massgeblichen Einkommens herangezogen.

³ Bei ganzjähriger Steuerpflicht ist für die Satzbestimmung das Ergebnis des Geschäftsabschlusses ohne Umrechnung heranzuziehen. Bei unterjähriger Steuerpflicht und unterjährigem Geschäftsjahr werden die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung auf zwölf Monate umgerechnet; die Umrechnung erfolgt aufgrund der Dauer der Steuerpflicht. Übersteigt jedoch die Dauer des unterjährigen Geschäftsjahres jene der unterjährigen Steuerpflicht, können die ordentlichen Gewinne für die Satzbestimmung nur aufgrund der Dauer des Geschäftsjahres auf zwölf Monate umgerechnet werden.

⁴ Die ordentlichen Gewinne eines Geschäftsjahres, das zwölf oder mehr Monate umfasst, werden für die Satzbestimmung auch bei unterjähriger Steuerpflicht nicht umgerechnet.

⁵ Bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit bleiben bei der Bemessung des Erwerbseinkommens die Bestimmungen nach § 38b des Gesetzes vorbehalten. *

3. Steuern der juristischen Personen

§ 17 * ...

§ 18 * Holdinggesellschaft

¹ Anrechenbar sind nur massgebliche Beteiligungen von mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Gesellschaft oder mit einem Wert von mindestens Fr. 1 000 000.–. *

² Massgebend ist der Verkehrswert der Beteiligungen.

§ 19 * Übergang zur Holdinggesellschaft

¹ Die Besteuerung der Kapitalgewinne gemäss § 89 Absätze 1 und 2 des Gesetzes entfällt, soweit es Kapitalgewinne auf Beteiligungen betrifft, für die im Zeitpunkt des Aufschubes der Besteuerung eine Ermässigung der Gewinnsteuer möglich gewesen wäre.

² Über die restlichen stillen Reserven, die in der zur steuerprivilegierten Holding gewordenen Gesellschaft verbleiben, ist aus steuersystematischen Gründen abzurechnen. *

§ 20 * ...

§ 21 Kapitalsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

¹ Steuerbar ist mindestens das einbezahlte Grund- oder Stammkapital.

§ 21a * Kapitalsteuer von gemischten Gesellschaften

¹ Die gemischten Gesellschaften nach § 88 Absatz 2 des Gesetzes entrichten die Kapitalsteuer nach den Bestimmungen für Verwaltungsgesellschaften.

4. Quellensteuer für natürliche und juristische Personen

4.1. *Natürliche Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton **

§ 22 * Steuerabzug, Rückforderung von Kirchensteuer und Feuerwehersatzabgabe

¹ Der Steuerabzug umfasst die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Feuerwehersatzabgabe.

² Gesuche um Rückerstattung der Kirchensteuer oder der Feuerwehersatzabgabe sind bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres schriftlich beim Gemeindesteueramt einzureichen.

§ 22a * Tarifarten

¹ Für den Steuerabzug an der Quelle werden die folgenden Tarificodes den nachstehend aufgeführten Arbeitnehmern zugewiesen: *

1. * Tarificode A: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben;
2. * Tarificode B: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, bei welchen nur ein Ehepartner erwerbstätig ist;
3. * Tarificode C: in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehepartner, bei welchen beide Ehepartner erwerbstätig sind;
4. * Tarificode D:
 - a. * Personen, die eine Nebenerwerbstätigkeit ausüben, für die Nebenerwerbseinkünfte;
 - b. * Personen, die Ersatzeinkünfte von der Versicherungseinrichtung nicht nach Massgabe des versicherten Verdienstes ausgerichtet erhalten, für diese Einkünfte;
5. * Tarificode E: Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren nach § 38a des Gesetzes besteuert werden;
6. * Tarificode H: ledigen, geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden und verwitweten Personen, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten;
7. * Tarificode L: Grenzgängern nach dem Abkommen vom 11. August 1971 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für den Tarificode A erfüllen;
8. * Tarificode M: Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode B erfüllen;
9. * Tarificode N: Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode C erfüllen;
10. * Tarificode O: Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode D erfüllen;
11. * Tarificode P: Grenzgängern nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für den Tarificode H erfüllen.

² Der Tarificode D gemäss Absatz 1 Ziffer 4 wird angewendet, wenn die wöchentliche Arbeitszeit weniger als 15 Stunden und das monatliche Bruttoeinkommen weniger als Fr. 2 000.– betragen. *

³ Das Gemeindesteueramt teilt dem Schuldner der steuerbaren Leistung den anwendbaren Tarif ohne Berücksichtigung der Kinderabzüge mit. Diese sind vom Schuldner der steuerbaren Leistung nach Massgabe der ausgerichteten Kinder- und Ausbildungszulagen festzusetzen.

⁴ Für den Steuerabzug massgebend sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung.

§ 22b * Weitere Abzüge

¹ An der Quelle besteuerte Arbeitskräfte können bis Ende März des auf die Fälligkeit der steuerbaren Leistung folgenden Kalenderjahres beim Gemeindesteueramt schriftlich ein Begehren um nachträgliche Gewährung von Abzügen einreichen, die nicht in den Tarifen berücksichtigt sind.

² Auf Gesuch von steuerpflichtigen Personen nach § 22a Absatz 1 mit dem Tarifcode A, B, C oder H, die Unterhaltsbeiträge leisten, kann die Bezugsbehörde zur Milderung von Härtefällen bei der Anwendung der Tarife Kinderabzüge bis höchstens zur Höhe der Unterhaltsbeiträge berücksichtigen. *

³ Wurden Unterhaltsbeiträge bei der Anwendung der Tarife nach Absatz 2 berücksichtigt, wird im Folgejahr die effektive Steuerschuld von steuerpflichtigen Personen mit dem Tarifcode A, B, C oder H von Amtes wegen nachberechnet. *

§ 23 * Nachträgliche ordentliche Veranlagung

¹ Übersteigen die der Besteuerung an der Quelle unterliegenden Bruttoeinkünfte in einem Kalenderjahr Fr. 120 000.–, so werden für dieses und die nachfolgenden Jahre bis zum Ende der Quellensteuerpflicht nachträgliche Veranlagungen im ordentlichen Verfahren für das gesamte Einkommen und Vermögen durchgeführt. *

² Die ordentliche Veranlagung wird beibehalten, auch wenn der Grenzbetrag gemäss Absatz 1 vorübergehend oder dauernd wieder unterschritten wird.

§ 23a * Wechsel zwischen Quellensteuer und ordentlicher Veranlagung

¹ Bei Erhalt der Niederlassungsbewilligung oder bei Heirat mit einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen bisher der Quellensteuer unterworfenen ausländische Arbeitnehmer ab dem Folgemonat der ordentlichen Veranlagung.

² Bei rechtlicher oder tatsächlicher Trennung oder Scheidung von einem Ehepartner, der das Schweizer Bürgerrecht oder die Niederlassungsbewilligung besitzt, unterliegen ausländische Arbeitnehmer, welche die fremdenpolizeiliche Niederlassungsbewilligung nicht besitzen, ab dem Folgemonat wieder der Besteuerung an der Quelle.

§ 24 * Steuererhebung im interkantonalen Verhältnis

¹ Die Steuerverwaltung nimmt die interkantonale Quellensteuerabrechnung vor. Die Gemeindesteuerämter haben die Steuerbeträge für Personen, die nicht im Kanton steuerpflichtig sind, quartalsweise abzurechnen und dem Kanton abzuliefern.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat den Steuerabzug auch dann vorzunehmen, wenn der Steuerpflichtige der Besteuerung in einem anderen Kanton unterliegt.

³ Steuerpflichtigen mit ausserkantonalem Schuldner der steuerbaren Leistung wird die von diesem abgezogene und überwiesene Steuer angerechnet. Zuviel bezogene Steuern werden vom Gemeindesteueramt zinslos zurückerstattet; zuwenig bezogene Steuern werden zinslos nachgefordert.

4.2. Natürliche und juristische Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz ***§ 24a *** Künstler, Artisten, Sportler, Referenten

¹ Der Pauschalabzug für Gewinnungskosten beträgt 20 Prozent der Bruttoeinkünfte.

² Naturalleistungen werden in der Regel nach den für die eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung geltenden Ansätzen bewertet.

§ 25 * Renten

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung darf bei Rentenzahlungen an im Ausland wohnhafte Personen auf die Erhebung der Quellensteuer nur mit Bewilligung der Steuerverwaltung verzichten.

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat sich in diesem Fall den ausländischen Wohnsitz schriftlich bestätigen und periodisch überprüfen zu lassen.

³ Die Bewilligung erlischt bei einem Wohnsitzwechsel des Rentenempfängers.

§ 25a * Kapitalabfindungen

¹ Kapitaleistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge sind auch dann um die Quellensteuer zu kürzen, wenn sie aufgrund eines Abkommens des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung im Wohnsitzstaat steuerbar sind.

§ 25b * Rückerstattung

¹ Die Quellensteuer wird zinslos zurückerstattet, wenn der Empfänger der Rente oder Kapitaleistung:

1. innerhalb von drei Jahren seit deren Fälligkeit einen entsprechenden Antrag stellt und

2. dem Antrag eine Bestätigung der zuständigen Steuerbehörde des anspruchsberechtigten Vertragsstaates beilegt, wonach diese Kenntnis von der Rente oder Kapitalleistung hat.

4.3. Allgemeine Bestimmungen *

§ 26 * Abrechnungsperiode, Ablieferung

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat in der Regel monatlich mit der Bezugsbehörde abzurechnen. Auf Antrag kann die Bezugsbehörde Schuldnern der steuerbaren Leistung mit bis zu zehn Quellensteuerpflichtigen die vierteljährliche Abrechnung gestatten. *

² Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat die Quellensteuern innert 20 Tagen nach Beginn des auf die Fälligkeit folgenden Monats oder bei vierteljährlicher Abrechnung innert 20 Tagen nach Quartalsende mit der Bezugsbehörde abzurechnen. *

³ Für verspätet abgelieferte Quellensteuerabrechnungen werden Ausgleichszinsen erhoben. *

§ 26a * Örtliche Zuständigkeit

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung hat mit folgenden Gemeindesteuerämtern abzurechnen:

1. bei natürlichen Personen mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton mit dem Steueramt am Wohnsitz oder Aufenthaltsort der quellensteuerpflichtigen Person;
2. bei natürlichen Personen mit Wohnsitz oder Aufenthalt in einem anderen Kanton oder bei natürlichen und juristischen Personen ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz mit dem Steueramt an seinem Wohnsitz, Sitz oder Ort seiner Betriebsstätte;
3. bei im Ausland wohnhaften Künstlern, Artisten, Sportlern oder Referenten mit dem Steueramt am Ort, an dem die Tätigkeit ausgeübt wird;
4. bei im Ausland wohnhaften Gläubigern oder Nutzniessern von Forderungen, für die ein Pfandrecht an Grundstücken im Kanton besteht, und bei im Ausland wohnhaften Grundstückvermittlern mit dem Steueramt am Ort des Grundstücks.

§ 26b Mitwirkungsentschädigung *

¹ Der Schuldner der steuerbaren Leistung erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision, welche die Bezugsbehörde in der Quellensteuerrechnung zum Abzug bringt. Die Provision beträgt: *

1. * zwei Prozente des Steuerabzugs, sofern die Abrechnung elektronisch gemäss Absatz 4 erfolgt;
2. * ein Prozent des Steuerabzugs, sofern die Abrechnung nicht gemäss Absatz 4 erfolgt;
3. * ein Prozent des Steuerabzugs auf Kapitalleistungen aus Vorsorge gemäss § 25a, höchstens aber Fr. 100.–.

² Die Entschädigung kann gekürzt oder verweigert werden, wenn die Quellensteuer nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäss abgerechnet wird. Verunmöglicht der Schuldner der steuerbaren Leistung eine Kontrolle der Steuererhebung, kann die Entschädigung zurückgefordert werden.

³ Die AHV-Ausgleichskassen erhalten für den Bezug der nach § 38a des Gesetzes einkassierten Quellensteuern eine Provision von 10 Prozent. *

⁴ Die Abrechnung kann vom Schuldner der steuerbaren Leistung mittels elektronischem Lohnmeldeverfahren oder online mit eQuest übermittelt werden. *

§ 26c * Meldepflicht der Arbeitgeber

¹ Arbeitgeber haben die Beschäftigung von Personen, die nach den §§ 109 oder 114 des Gesetzes quellensteuerpflichtig sind, der zuständigen Bezugsbehörde innert acht Tagen ab Stellenantritt auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu melden.

² Arbeitgeber, welche die elektronische Übermittlung im Sinn von § 26 Absatz 4 wählen, können die Meldung gemäss Absatz 1 zusammen mit der monatlichen Abrechnung vornehmen. *

5. Steuern vom Grundeigentum**§ 27** Wirtschaftliche Handänderung

¹ Als Rechtsgeschäfte, die hinsichtlich der Verfügungsgewalt über Grundstücke wirtschaftlich wie Veräusserungen wirken, sind insbesondere anzusehen:

1. Veräusserung einer beherrschenden Beteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder -genossenschaft;
2. Abschluss eines Kaufvertrages mit Substitutionsklausel;
3. entgeltliche Übertragung eines Kaufrechtes oder Rückkaufrechtes an einem Grundstück;
4. Verzicht auf ein Kauf- oder Rückkaufrecht gegen Entgelt.

§ 28 Kosten des Erwerbs und der Veräusserung

¹ Zu den mit dem Erwerb und der Veräusserung unmittelbar zusammenhängenden Kosten zählen die Grundbuchgebühren, die Handänderungsabgaben und die üblichen Auslagen für Inserate, Provisionen und Vermittlungsgebühren an Dritte.

§ 29 Wertvermehrende Aufwendungen

¹ Nicht als wertvermehrende Aufwendungen gelten namentlich Unterhaltskosten sowie Investitionen, die den Unterhaltskosten gleichgestellt sind, Betriebsverluste, Zinsausfall auf dem Eigenkapital, Mietzinsausfälle, Kosten nicht ausgeführter Projekte und nicht als Einkommen versteuerte eigene Arbeit.

§ 29a * ...**§ 30** Berechnung der Eigentumsdauer

¹ Werden zu verschiedenen Zeiten erworbene Grundstücke oder Anteile an solchen zusammen veräussert, ist der Gewinn zur Berechnung des Halbezeitabzuges oder -zuschlages auf die einzelnen Parzellen aufzuteilen.

§ 31 Härtefall

¹ Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn mit der Veräusserung des Grundstücks eine finanzielle Notlage des Steuerpflichtigen behoben werden soll, die nicht anders als durch den Verkauf abgewendet werden kann.

§ 31a * Überführung Grundstück ins Geschäftsvermögen *

¹ Bei Überführungen von Grundstücken des Privatvermögens in das Geschäftsvermögen nach § 127 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes gilt als massgebender Überführungswert der ortsüblich erzielbare Marktwert. *

² Der Überführungswert gemäss Absatz 1 gilt neu als Einkommenssteuerwert des überführten Grundstücks. *

§ 31b * Umstrukturierung land- oder forstwirtschaftliche Betriebe

¹ Wird ein land- oder forstwirtschaftlicher Betrieb, nach Massgabe des Bundesrechts, im Zusammenhang mit einer Umstrukturierung (insbesondere Fusion, Spaltung oder Umwandlung) auf eine andere Personenunternehmung (Einzelfirma, Personengesellschaft) oder auf eine juristische Person übertragen und sind die Voraussetzungen von § 21 Absatz 1 des Gesetzes erfüllt, werden bei der Übertragung von Grundstücken keine Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern erhoben.

² Werden während den der Umstrukturierung nachfolgenden fünf Jahren Beteiligungsrechte zu einem über dem übertragenen steuerlichen Eigenkapital liegenden Preis veräußert, werden die übertragenen stillen Reserven auf den Grundstücken mit der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer nach den §§ 204 bis 206 des Gesetzes nachbesteuert. Die Steuerbilanz der juristischen Person wird entsprechend angepasst.

6. Steuerbehörden

§ 32 Bezugsbehörde

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer natürlicher Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise die Minimalsteuer vom Grundeigentum juristischer Personen sowie die Quellensteuer werden durch die politische Gemeinde bezogen. *

² Der Bezug der Quellensteuer auf Renten und Kapitalabfindungen, der Liegenschaftsteuer, der Grundstückgewinnsteuer und sämtlicher Bussen obliegt der Steuerverwaltung. *

³ Der Bezug der Handänderungssteuer erfolgt durch das Grundbuchamt.

§ 33 Kontrolle des Steuerbezugs, Revision

¹ Die Steuerverwaltung überwacht den Steuerbezug.

² Sie führt in der Regel einmal jährlich in jeder Gemeinde eine Revision durch.

³ Die Gemeindesteuerämter und Steuerbezugsstellen der Gemeinden sind verpflichtet, alle für die Revision erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten. Soweit erforderlich haben sie Einsicht in die Gemeindebuchhaltung und das Einwohnerregister zu gewähren.

⁴ Die Steuerverwaltung erstellt einen Revisionsbericht zu Händen des Gemeinderates.

§ 34 Revisionstabelle

¹ Die Gemeindesteuerämter erstellen jedes Kalenderjahr eine Steuerrevisionstabelle nach den Weisungen der Steuerverwaltung. *

² Die eingeforderten Revisionsunterlagen sind der Steuerverwaltung zusammen mit der Steuerrevisionstabelle bis spätestens am 31. Januar des folgenden Jahres einzureichen.

7. Veranlagungsverfahren

§ 35 * Öffnung der Steuerakten

¹ Ein wichtiger Grund gemäss § 147 Absatz 1 des Steuergesetzes liegt vor, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Auskunft über die Steuerdaten besteht.

² Ein überwiegendes öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Auskunft über die Steuerdaten für die Erfüllung der öffentlichen Aufgabe notwendig ist, nicht auf andere Weise beschafft werden kann und keinen unverhältnismässigen Eingriff in die Rechte des Steuerpflichtigen darstellt.

³ Auskünfte an ausserkantonale Behörden können erteilt werden, sofern diese Gegenrecht halten.

§ 35a * Verfahren

¹ Gesuche um Auskunftserteilung oder Amtshilfe sind beim Departement für Finanzen und Soziales einzureichen. Sie sind zu begründen. Insbesondere sind Zweck und Umfang des Auskunftsbegehrens sowie seine Rechtsgrundlage anzugeben.

² Liegt eine ausdrückliche gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung, eine generelle Ermächtigung des Departementes für Finanzen und Soziales oder die Einwilligung der steuerpflichtigen Person vor, kann die Veranlagungs- oder Bezugsbehörde die Steuerauskunft direkt erteilen.

§ 35b * Geheimhaltung von beigezogenen Dritten

¹ Dritte und deren Personal, die für das Datenscanning beigezogen werden, unterliegen für sämtliche in Ausübung ihrer Tätigkeit zur Kenntnis erlangten Informationen der Geheimhaltung. Sie verpflichten sich gegenüber der kantonalen Steuerverwaltung schriftlich, die Datenschutzvorgaben einzuhalten und zu gewährleisten.

§ 35c * Datenweitergabe an Amt für Geoinformation

¹ Für das Zusammenführen von Grundbuch- und Grundsteueradressdaten der gleichen Parzelle können nebst der Adressinformation weitere Identifikationsmerkmale der Applikation Grundsteuern genutzt werden.

² Die zusätzlichen Merkmale dürfen ausschliesslich für eine maschinelle oder manuelle Datenzusammenführung verwendet werden. Diese dürfen durch das Amt für Geoinformation weder genutzt noch Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 36 Akteneinsicht

¹ Die nicht vom Steuerpflichtigen eingereichten Akten stehen ihm zur Einsicht offen, sofern die Ermittlung des Sachverhaltes abgeschlossen ist und soweit nicht öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

§ 37 Weisungsrecht

¹ Die Steuerverwaltung kann allen an der Veranlagung beteiligten Behörden Weisungen erteilen.

§ 38 Vertretung der Ehegatten im Einspracheverfahren

¹ Erscheint bei Steuerpflichtigen in ungetrennter Ehe nur ein Ehepartner zur Einspracheverhandlung, wird die vertragliche Vertretung unter Ehegatten vermutet.

§ 39 Nichterscheinen zur Einspracheverhandlung

¹ Eine neue Einspracheverhandlung wird nur dann angesetzt, wenn sich der Steuerpflichtige vorher entschuldigt hat oder wenn wichtige Gründe wie Landesabwesenheit, Krankheit oder Militärdienst ihn an einer rechtzeitigen Entschuldigung hindert haben.

§ 39a Quellensteuerentscheid *

¹ Ist der Quellensteuerpflichtige mit dem Steuerabzug nicht einverstanden, kann er bis Ende März des auf die Fälligkeit der Leistung folgenden Kalenderjahres bei der Bezugsbehörde einen Entscheid über Bestand und Umfang der Steuerpflicht verlangen.

§ 39b * Gebühren für Fristerstreckungen und Mahnungen im Deklarationsverfahren

¹ Die Steuerverwaltung erhebt für Gesuche um Fristerstreckung zur Einreichung der Steuererklärung eine Kanzleigebühr.

² Die erstmalige Fristerstreckung ist gebührenfrei.

³ Für jedes weitere Fristerstreckungsgesuch wird eine Kanzleigebühr von Fr. 30.– erhoben.

⁴ Reicht eine steuerpflichtige Person die Steuererklärung nicht fristgerecht ein oder läuft eine erstreckte Frist unbenutzt ab, erfolgt eine Mahnung mit neuer Fristansetzung. Ab der zweiten Mahnung wird jeweils eine Mahngebühr von Fr. 50.– erhoben. *

⁵ Die Kanzleigebühren werden mit der Steuerrechnung eröffnet und bezogen. Betreffend juristischer Personen erfolgen Eröffnung und Bezug zusammen mit der direkten Bundessteuerrechnung. Deren Anfechtung richtet sich nach § 191a des Gesetzes.

⁶ Rechtskräftige Gebührenrechnungen gelten als definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von § 192 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 39c * Gebühren für schriftliche Auskünfte und Vorbescheide

¹ Für schriftliche Auskünfte und Vorbescheide, welche das übliche Ausmass übersteigen, kann die Steuerverwaltung Gebühren erheben. Die Gebühren werden mit der Auskunftserteilung in Rechnung gestellt, wobei § 39b Absätze 5 und 6 sinngemäss gelten.

§ 39d * Meldepflicht bei Mitarbeiterbeteiligungen

¹ Die Arbeitgeber haben der Veranlagungsbehörde sämtliche für die Veranlagung erforderlichen Angaben betreffend geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und Ausübung von Mitarbeiteroptionen zu melden.

8. Bezug und Sicherung der Steuern

8.1. Fälligkeit

§ 40 * Hauptsteuern

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer sowie die Gewinn- und Kapitalsteuer beziehungsweise die Minimalsteuer vom Grundeigentum einer Steuerperiode werden in drei Raten bezogen.

² Bei den natürlichen Personen ist die erste Rate am 31. Mai, die zweite am 31. August und die dritte am 31. Oktober des Steuerjahres fällig.

³ Bei den juristischen Personen ist die erste Rate am Ende des fünften Monates, die zweite am Ende des achten Monates und die dritte am Ende des zehnten Monates seit Beginn der Steuerperiode fällig.

⁴ In jedem Falle wird die Steuer im Umfang der bis zu den folgenden Zeitpunkten entstandenen Verpflichtung fällig: *

1. bei der Konkurseröffnung über den Steuerpflichtigen;
2. beim Tod des Steuerpflichtigen.

⁵ ... *

§ 40a * Ausgleichszinsen

¹ Verlegt ein Steuerpflichtiger während der Steuerperiode seinen Wohnsitz in einen anderen Postnumerandokanton, werden auf allen Zahlungen, die er aufgrund einer provisorischen Steuerrechnung für diese Steuerperiode geleistet hat, bis zur Schlussrechnung Ausgleichszinsen zu seinen Gunsten berechnet.

§ 41 * Periodische Steuern, Verfalltag für natürliche Personen

¹ Als Verfalltag im Sinne von § 189 Ziffer 2 des Gesetzes gilt für die Einkommens- und Vermögenssteuern:

1. bei ganzjähriger Steuerpflicht oder bei Beginn der Steuerpflicht vor dem 1. Juni, der 31. August der Steuerperiode;
2. bei Beginn der Steuerpflicht nach dem 31. Mai, der 90. Tag nach Beginn der Steuerpflicht, spätestens der 31. Dezember der Steuerperiode;
3. bei Ende der Steuerpflicht vor dem 1. Juni, der 90. Tag nach Beendigung der Steuerpflicht.

² Zieht der Steuerpflichtige aus einem anderen Postnumerandokanton zu, gilt der ordentliche Verfalltermin.

³ Bei Tod eines Ehegatten wird der Verfalltag so bestimmt, wie wenn die Steuerpflicht beider Ehegatten am Todestag enden und der überlebende Ehegatte am folgenden Tag neu in die Steuerpflicht eintreten würde.

§ 41a * Periodische Steuern, Verfalltag für juristische Personen

¹ Als Verfalltag für die Gewinn- und Kapitalsteuern und die an deren Stelle geschuldeten Minimalsteuern vom Grundeigentum gilt der 240. Tag nach Beginn des Geschäftsjahres.

² Ist der ordentliche Verfalltag nach Absatz 1 noch nicht eingetreten, bestimmt sich in folgenden Fällen der Verfalltag durch Zustellung der Schlussrechnung:

1. bei Ende der Steuerpflicht in der Schweiz;
2. bei Konkurseröffnung über die steuerpflichtige juristische Person;
3. bei erfolgter Anmeldung zur Löschung der juristischen Person im Handelsregister.

§ 41b * Verfalltag für Liquidationsgewinne

¹ Für Liquidationsgewinne nach § 38b des Gesetzes gilt der ordentliche Verfalltermin nach § 41 Absätze 1 und 3.

§ 42 * Quellensteuer

¹ Die an der Quelle erhobene Steuer ist im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

² Die Steuer ist ungeachtet allfälliger Einsprache- oder Rechtsmittelverfahren oder Lohnpfändungen zu erheben.

§ 43 Steuern vom Grundeigentum

¹ Die Liegenschaftensteuer wird am 1. März fällig. *

² Die Grundstücksgewinnsteuer verfällt am 90. Tag nach der zivilrechtlichen oder wirtschaftlichen Handänderung. *

³ Die Handänderungssteuer wird mit der Anmeldung zum Grundbucheintrag oder mit der wirtschaftlichen Handänderung fällig. *

⁴ ... *

§ 44 * Bussen

¹ Bussen werden mit der Rechtskraft der Verfügung fällig.

§ 45 * Nachsteuern

¹ Nachsteuern sind ab dem Verfalltag der jeweiligen Steuerperiode zu verzinsen.

§ 46 * Zahlungsfrist

¹ Für Beträge, die mit der Schluss- oder Quellensteuerrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von 30 Tagen gewährt.

8.2. Steuerbezug

§ 46a * Mahn- und Inkassogebühren

¹ Die Steuerverwaltung erhebt für die von ihr bezogenen Steuerbetreffnisse und Bussen Mahn- und Inkassogebühren. Geht nach Ablauf der Zahlungsfrist keine Zahlung ein, wird der steuerpflichtigen Person eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt.

² Bleibt die Zahlungserinnerung ohne Wirkung, wird die steuerpflichtige Person gemahnt. Jede Mahnung löst eine Mahngebühr von Fr. 50.– aus und wird mit dieser in Rechnung gestellt. Deren Anfechtung richtet sich nach § 191a des Gesetzes.

³ Bleibt auch die Mahnung ohne Wirkung und muss die offene Forderung auf dem Betreibungsweg eingetrieben werden, ist der steuerpflichtigen Person eine Inkassogebühr von Fr. 80.– aufzuerlegen.

⁴ Rechtskräftige Gebührenrechnungen gelten als definitive Rechtsöffnungstitel im Sinne von § 192 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 47 * Rückerstattungszins

¹ Hat ein Steuerpflichtiger aufgrund der Schlussrechnung zuviel Steuern bezahlt oder ist ein Revisionsbegehren gutgeheissen worden, ist ihm der zuviel bezahlte Steuerbetrag nebst Zins zurückzuerstatten.

§ 48 * Bezugslimiten

¹ Beläuft sich die einfache Steuer einer Steuerperiode bei den Hauptsteuern auf weniger als Fr. 30.–, werden sie nicht bezogen. *

² Beträgt die Liegenschaftensteuer für einen Steuerpflichtigen weniger als Fr. 20.–, wird sie nicht bezogen.

³ Grundstückgewinnsteuerbeträge unter Fr. 50.– werden nicht erhoben.

⁴ Steuerbeträge einschliesslich Ausgleichszinsen aufgrund einer Schlussrechnung, Verzugs- sowie Rückerstattungszinsen werden nicht bezogen beziehungsweise nicht ausbezahlt, wenn sie nicht mehr als Fr. 30.– betragen. *

§ 48a * Rückkauf von Verlustscheinen

¹ Die Steuerverwaltung regelt den Rückkauf von Verlustscheinen unter dem Nominalwert.

§ 49 Weisungsrecht

¹ Die Steuerverwaltung kann allen am Steuerbezug beteiligten Behörden Weisungen erteilen.

8.3. Stundung und Erlass**§ 50** Verfahren bei Stundung und Erlass

¹ Gesuche um Stundung oder Erlass einer Steuer sind bei der Bezugsbehörde einzureichen.

² Entscheide der Gemeinde sind der Steuerverwaltung mitzuteilen.

³ Die Bezugsbehörde leitet das Gesuch zusammen mit ihrer Stellungnahme der Steuerverwaltung weiter, sofern diese das Gesuch in erster Instanz zu beurteilen hat.

⁴ Auf Stundungs- und Erlassgesuche, die nach Zustellung eines Zahlungsbefehls eingereicht werden, tritt die Bezugsbehörde nicht ein. *

§ 50a * Erlass

¹ Der Erlass soll zu einer langfristigen und dauernden Sanierung der wirtschaftlichen Lage der steuerpflichtigen Person beitragen. Er hat dabei bestimmungsgemäss der steuerpflichtigen Person selbst und nicht ihren Gläubigern zugute zu kommen.

² Die Erlassbehörde berücksichtigt bei ihrem Entscheid die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse der steuerpflichtigen Person. Massgebend ist dabei in erster Linie die Situation im Zeitpunkt des Entscheides, daneben auch die Entwicklung seit der Veranlagung, auf die sich das Erlassbegehren bezieht, sowie die Aussichten für die Zukunft.

³ Die Behörde prüft, ob für die steuerpflichtige Person Einschränkungen in der Lebenshaltung geboten und zumutbar sind oder gewesen wären. Einschränkungen gelten grundsätzlich als zumutbar, wenn die Auslagen die sich nach den Ansätzen für die Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums ergebenden Lebenshaltungskosten übersteigen.

⁴ ... *

⁵ Ein Erlass kann an Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Werden diese nicht erfüllt, geht die Erlassforderung nicht unter. *

§ 50b * Erlassvoraussetzungen

¹ Ein Härtefall liegt vor, wenn der ganze geschuldete Betrag in einem Missverhältnis zur finanziellen Leistungsfähigkeit der steuerpflichtigen Person steht. Bei natürlichen Personen ist ein Missverhältnis insbesondere dann gegeben, wenn die Steuerschuld trotz Einschränkung der Lebenshaltungskosten auf das Existenzminimum in absehbarer Zeit nicht vollumfänglich beglichen werden kann. Für die Bezahlung des geschuldeten Betrags ist ein Eingriff in die Vermögenssubstanz grundsätzlich zumutbar.

² Ist die Überschuldung auf ausserordentliche Umstände (insbesondere Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit, hohe, nicht von Dritten gedeckte Krankheits- oder Pflegekosten) zurückzuführen, die in den persönlichen Verhältnissen begründet und nicht von der steuerpflichtigen Person verschuldet sind, liegt darin eine den Erlass rechtfertigende Ursache vor, unbeschadet davon, ob allfällige, übrige Gläubiger im gleichen prozentualen Umfang auf ihre Forderungen verzichten.

³ Ist die Überschuldung von der steuerpflichtigen Person verschuldet, kann ein Erlass nur dann gewährt werden, wenn die übrigen Gläubiger, deren Forderungen ebenfalls der 3. Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG angehören, im gleichen prozentualen Umfang auf ihre Forderungen verzichten.

8.4. Steuersicherung

§ 51 Gesetzliches Pfandrecht

¹ Die Parteien sind anlässlich der öffentlichen Beurkundung des Vertrages, der eine Grundstücksgewinnsteuerpflicht auslöst, auf das gesetzliche Pfandrecht und auf die Möglichkeit einer vertraglichen Sicherstellung der mutmasslichen Steuer hinzuweisen.

8.5. Ablieferung und Aufteilung

§ 52 Mitwirkungsentschädigung

¹ Die Entschädigung der Gemeinde für die selbständige Veranlagung natürlicher Personen beträgt pro Steuerperiode: *

1. für die ersten 10 Prozent der Steuerpflichtigen Fr. 8.– je Fall;
2. für die nächsten 10 Prozent der Steuerpflichtigen Fr. 13.– je Fall;
3. für Anteile über 20 Prozent der Steuerpflichtigen Fr. 17.– je Fall.

² Das zuständige Departement kann mit einzelnen Gemeinden Leistungsvereinbarungen betreffend eine über den Umfang von Absatz 1 hinausgehende Veranlagungstätigkeit vorsehen. Es bewilligt Inhalt und Umfang der Leistungsvereinbarung. *

³ Zusammen mit der allgemeinen Mitwirkungsentschädigung nach § 201 Absatz 1 des Gesetzes sind damit sämtliche Leistungen der Gemeinde im Zusammenhang mit der Veranlagung, dem Bezug und der Ablieferung der Steuern abgegolten.

⁴ Für das Vollscanning der Steuerakten haben die Gemeinden eine Fallentschädigung von Fr. 5.– zu entrichten, welche mit der allgemeinen Mitwirkungsentschädigung nach § 201 Absatz 1 des Gesetzes verrechnet wird. *

⁵ Für die Beschaffung und den Betrieb des Quellensteuerprogrammes hat jede Politische Gemeinde jährlich einen festen Betrag von Fr. 800.– sowie pro quellensteuerpflichtige Person Fr. 9.50 zu entrichten, welche mit der allgemeinen Mitwirkungsentschädigung nach § 201 Absatz 1 des Gesetzes verrechnet werden. *

§ 53 Ablieferung

¹ Die im Laufe eines Monats eingegangenen Hauptsteuern sind bis zum Ende des folgenden Monats an den Kanton sowie die beteiligten Gemeinden abzuliefern.

§ 54 Kürzung oder Verweigerung der Mitwirkungsentschädigung

¹ Das Departement für Finanzen und Soziales entscheidet über die Kürzung oder Verweigerung der Mitwirkungsentschädigung gemäss § 201 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 54a * Aufteilung der Zinsen

¹ Die von der Bezugsbehörde erhobenen Ausgleichs- und Verzugszinsen sowie ausgerichteten Rückerstattungszinsen sind im Verhältnis der Anteile an den Gesamtsteuern auf die beteiligten Körperschaften zu verteilen.

9. Gemeindesteuern

§ 54b * Wechsel der Steuerpflicht

¹ Für die Folgen des Beginns, der Änderung oder des Endes der Steuerpflicht aufgrund persönlicher und wirtschaftlicher Zugehörigkeit im interkommunalen Verhältnis gelten die interkantonalen Grundsätze sinngemäss.

§ 55 Kirchensteuern natürlicher Personen *

¹ Natürliche Personen haben Kirchensteuern zu entrichten, wenn sie einer Landeskirche angehören. Massgebend sind die Verhältnisse am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht.

§ 56 Ehegatten

¹ Gehören Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe nicht der gleichen Landeskirche an, ist je die halbe Kirchensteuer an die entsprechende Kirchgemeinde zu entrichten.

² Gehört nur ein Ehegatte einer Landeskirche an, haben die Steuerpflichtigen die halbe Kirchensteuer an die Kirchgemeinde dieser Konfession abzuliefern.

§ 57 Austritt

¹ Der Austritt aus einer Landeskirche ist durch eine Bestätigung der zuständigen kirchlichen Behörde zu belegen.

§ 58 * Kirchensteuern juristischer Personen

¹ Für die Berechnung des Verhältnisses der Niedergelassenen und Aufenthalter beider Konfessionen einer Politischen Gemeinde ist die registerbasierte Volkszählung des Bundesamtes für Statistik massgebend. Das Verhältnis wird alle fünf Jahre neu berechnet. *

10. Elektronische Erfassung und Aufbewahrung *

§ 59 * Elektronische Erfassung

¹ Die Steuerverwaltung kann für die elektronische Erfassung im Sinn von § 153b des Gesetzes Dritte betrauen.

§ 60 * Informationssicherheit

¹ Die elektronisch erfassten Daten und Informationen werden bei der Erfassung mit einem Zeitstempel und einer digitalen Signatur versehen, welche dem Nachweis des Ursprungs und der Integrität dienen. Vor der elektronischen Aufbewahrung erfolgt eine Konformitätsprüfung. *

§ 61 * ...**11. Übergangs- und Schlussbestimmungen *****§ 62** Steuerbefreiung

¹ Steuerbefreiungen für juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die nach dem 1. Januar 1965 vom Regierungsrat oder vom Departement ausgesprochen worden sind, bleiben weiterhin gültig.

² Die vorher durch den Regierungsrat gewährten individuellen und generellen Steuerbefreiungen sowie sämtliche Steuerbefreiungen für zweckgebundene Vermögen juristischer Personen werden aufgehoben.

³ Die Steuerverwaltung kann bestimmen, welche der Organisationen gemäss Absatz 2 von der Steuerpflicht weiterhin befreit sind.

§ 62a * Kinderbetreuungskosten

¹ Von den Einkünften können die nachgewiesenen Kosten, höchstens aber Fr. 4 000.–, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen, abgezogen werden. § 11c bleibt vorbehalten.

² Der Abzug nach § 34 Absatz 1 Ziffer 13 des Gesetzes findet keine Anwendung mehr.

§ 62b * ...**§ 62c *** ...**§ 63 *** ...**§ 63a *** ...

§ 63b * Alleinerziehende

¹ Für verwitwete, getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten, gilt § 37 Absatz 2 des Gesetzes sinngemäss.

² Der Sozialabzug nach § 36 Absatz 2 Ziffer 5 des Gesetzes findet keine Anwendung mehr.

§ 63c * Rückkaufsfähige Rentenversicherungen

¹ Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

² Die Bestimmung betreffend Rentenversicherungen nach § 48 des Gesetzes findet keine Anwendung mehr.

§ 64 Inkrafttreten

¹ Das Gesetz und diese Verordnung treten am 1. Januar 1993 in Kraft.

² Die §§ 109 bis 113 des Gesetzes und die §§ 22 und 23 dieser Verordnung treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

³ Soweit sie die Kinderunterhaltsbeiträge betreffen, treten die §§ 25 Ziffer 5, 34 Absatz 1 Ziffer 5 und 36 Absatz 7 des Gesetzes am 1. Januar 1997 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	10.11.1992	01.01.1993	Erstfassung	ABl. 51/1992
Titel 2.1.	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 1a	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 1a	29.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 48/2011
§ 1a Abs. 1	08.12.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 50/2009
§ 1b	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 1b Abs. 1	29.11.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 48/2011
§ 1c	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 1d	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 1d Abs. 2	29.11.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 48/2011
§ 1e	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 1e Abs. 1	29.11.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 48/2011
§ 1f	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	ABl. 50/2009
§ 1g	08.12.2009	01.01.2010	eingefügt	ABl. 50/2009
§ 1g	29.11.2011	01.01.2012	aufgehoben	ABl. 48/2011
Titel 2.2.	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 2 Abs. 3	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 2a	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 2b	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 2c	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 3	18.08.1998	01.01.1999	aufgehoben	ABl. 33/1998
§ 3a	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 3a	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 4	18.08.1998	01.01.1999	aufgehoben	ABl. 33/1998
§ 4	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 4a	28.11.2017	01.01.2018	eingefügt	ABl. 48/2017
§ 5	23.10.2001	01.01.2002	geändert	ABl. 44/2001
§ 5	02.12.2008	01.01.2009	aufgehoben	ABl. 49/2008
§ 5	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	ABl. 48/2010
§ 6	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 8	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 9 Abs. 2, 1.	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 10a	02.12.2008	01.01.2009	eingefügt	ABl. 49/2008
§ 10a Abs. 1	02.12.2014	01.01.2015	geändert	ABl. 49/2014
§ 10a Abs. 1	28.11.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 48/2017
§ 11a	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 11a	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 11b	23.10.2001	01.01.2002	eingefügt	ABl. 44/2001
§ 11b	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 11b Abs. 3	23.10.2001	01.01.2002	eingefügt	ABl. 44/2001
§ 11b Abs. 4	23.10.2001	01.01.2002	eingefügt	ABl. 44/2001
§ 11c	07.12.2004	01.01.2005	eingefügt	ABl. 49/2004
§ 11c Abs. 1	08.12.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 50/2009

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 11c Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 48/2010
§ 11c Abs. 1	29.11.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 48/2011
§ 12 Abs. 2	11.11.2003	01.01.2004	eingefügt	ABl. 45/2003
§ 12a	07.12.2004	01.01.2005	eingefügt	ABl. 49/2004
§ 12a Abs. 2, 1.	28.11.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 48/2017
§ 12a Abs. 3	28.11.2017	01.01.2018	geändert	ABl. 48/2017
Titel 2.3.	18.08.1998	01.01.1999	aufgehoben	ABl. 33/1998
Titel 2.3.	02.12.2008	01.01.2009	eingefügt	ABl. 49/2008
§ 13	18.08.1998	01.01.1999	aufgehoben	ABl. 33/1998
§ 13	02.12.2008	01.01.2009	eingefügt	ABl. 49/2008
§ 13 Abs. 1	08.12.2009	01.01.2010	geändert	ABl. 50/2009
§ 13a	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 13b	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 13b	26.11.2013	01.01.2014	aufgehoben	ABl. 48/2013
Titel 2.4.	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 14	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 15	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 16	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 16 Abs. 5	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	ABl. 48/2010
§ 17	19.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 18	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 18 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 48/2010
§ 19	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 19 Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 20	18.08.1998	01.01.1999	aufgehoben	ABl. 33/1998
§ 21a	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
Titel 4.1.	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 22	18.10.1994	01.01.1995	geändert	ABl. 42/1994
§ 22a	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 22a Abs. 1	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 1.	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 2.	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 3.	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 22a Abs. 1, 3.	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 4.	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 4., a.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 4., b.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 5.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 6.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 7.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 8.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 9.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 1, 10.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 22a Abs. 1, 11.	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22a Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 22b	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 22b Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 22b Abs. 3	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 23	18.10.1994	01.01.1995	geändert	ABl. 42/1994
§ 23 Abs. 1	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 23a	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 24	18.10.1994	01.01.1995	geändert	ABl. 42/1994
Titel 4.2.	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 24a	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 25	18.10.1994	01.01.1995	geändert	ABl. 42/1994
§ 25a	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 25b	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
Titel 4.3.	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 26	18.10.1994	01.01.1995	geändert	ABl. 42/1994
§ 26 Abs. 1	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 26 Abs. 2	11.11.2003	01.01.2004	geändert	ABl. 45/2003
§ 26 Abs. 3	11.11.2003	01.01.2004	geändert	ABl. 45/2003
§ 26a	18.10.1994	01.01.1995	eingefügt	ABl. 42/1994
§ 26b	11.11.2003	01.01.2004	Titel geändert	ABl. 45/2003
§ 26b Abs. 1	24.11.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 48/2015
§ 26b Abs. 1, 1.	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 48/2015
§ 26b Abs. 1, 2.	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 48/2015
§ 26b Abs. 1, 3.	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 48/2015
§ 26b Abs. 3	04.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 49/2007
§ 26b Abs. 4	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 26b Abs. 4	24.11.2015	01.01.2016	geändert	ABl. 48/2015
§ 26c	11.11.2003	01.01.2004	eingefügt	ABl. 45/2003
§ 26c	02.12.2008	01.01.2009	geändert	ABl. 49/2008
§ 26c Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 29a	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 29a	26.11.2017	01.01.2018	aufgehoben	ABl. 48/2017
§ 31a	07.12.2004	01.01.2005	eingefügt	ABl. 49/2004
§ 31a	26.11.2013	01.01.2014	Titel geändert	ABl. 48/2013
§ 31a Abs. 1	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 31a Abs. 2	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 31b	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 32 Abs. 1	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 32 Abs. 2	04.12.2007	01.01.2008	geändert	ABl. 49/2007
§ 34 Abs. 1	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 35	22.09.2009	01.10.2009	geändert	ABl. 39/2009
§ 35a	22.09.2009	01.10.2009	eingefügt	ABl. 39/2009
§ 35b	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	ABl. 48/2010
§ 35c	29.11.2011	01.01.2012	eingefügt	ABl. 48/2011

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 39a	11.11.2003	01.01.2004	Titel geändert	ABl. 45/2003
§ 39b	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 39b Abs. 4	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
§ 39c	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 39d	26.11.2013	01.01.2014	eingefügt	ABl. 48/2013
§ 40	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 40 Abs. 4	14.06.2005	01.07.2005	geändert	ABl. 24/2005
§ 40 Abs. 5	28.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	ABl. 48/2000
§ 40a	23.10.2001	01.01.2002	eingefügt	ABl. 44/2001
§ 41	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 41a	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 41b	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 41b	07.12.2004	01.01.2005	geändert	ABl. 49/2004
§ 41b	29.11.2011	01.01.2012	geändert	ABl. 48/2011
§ 42	18.10.1994	01.01.1995	geändert	ABl. 42/1994
§ 43 Abs. 1	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 43 Abs. 2	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 43 Abs. 3	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 43 Abs. 4	28.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	ABl. 48/2000
§ 44	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 45	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 46	11.11.2003	01.01.2004	geändert	ABl. 45/2003
§ 46a	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 47	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 48	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 48 Abs. 1	30.11.2010	01.01.2011	geändert	ABl. 48/2010
§ 48 Abs. 4	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 48 Abs. 4	02.12.2014	01.01.2015	geändert	ABl. 49/2014
§ 48a	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 48/2015
§ 50 Abs. 4	11.11.2003	01.01.2004	eingefügt	ABl. 45/2003
§ 50a	23.10.2001	01.01.2002	eingefügt	ABl. 44/2001
§ 50a Abs. 4	11.11.2003	01.01.2004	aufgehoben	ABl. 45/2003
§ 50a Abs. 5	24.11.2015	01.01.2016	eingefügt	ABl. 48/2015
§ 50b	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 52 Abs. 1	23.10.2001	01.01.2002	geändert	ABl. 44/2001
§ 52 Abs. 1	05.12.2006	01.01.2007	geändert	ABl. 49/2006
§ 52 Abs. 1	13.05.2008	01.01.2008	geändert	ABl. 49/2008
§ 52 Abs. 2	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 52 Abs. 2	05.12.2006	01.01.2007	geändert	ABl. 49/2006
§ 52 Abs. 2	13.05.2008	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 49/2008
§ 52 Abs. 2	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	ABl. 48/2010
§ 52 Abs. 4	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	ABl. 48/2010
§ 52 Abs. 5	06.12.2016	01.01.2017	eingefügt	ABl. 49/2016
§ 54a	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 54b	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 55	18.08.1998	01.01.1999	Titel geändert	ABl. 33/1998
§ 58	11.11.2003	01.01.2004	geändert	ABl. 45/2003
§ 58 Abs. 1	26.11.2013	01.01.2014	geändert	ABl. 48/2013
Titel 10.	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 59	18.10.1994	01.01.1995	aufgehoben	ABl. 42/1994
§ 59	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 60	08.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	ABl. 50/2009
§ 60	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012
§ 60 Abs. 1	18.08.1998	01.01.1999	geändert	ABl. 33/1998
§ 61	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 61	30.11.2010	01.01.2011	aufgehoben	ABl. 48/2010
Titel 11.	27.11.2012	01.01.2013	geändert	ABl. 48/2012
§ 62a	28.11.2000	01.01.2001	aufgehoben	ABl. 48/2000
§ 62a	30.11.2010	01.01.2011	eingefügt	ABl. 48/2010
§ 62b	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 62b	08.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	ABl. 50/2009
§ 62c	18.08.1998	01.01.1999	eingefügt	ABl. 33/1998
§ 62c	08.12.2009	01.01.2010	aufgehoben	ABl. 50/2009
§ 63	28.11.2000	01.01.2001	geändert	ABl. 48/2000
§ 63	07.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	ABl. 49/2004
§ 63	06.12.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 49/2005
§ 63	04.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 49/2007
§ 63a	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 63a	07.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	ABl. 49/2004
§ 63a	06.12.2005	01.01.2006	eingefügt	ABl. 49/2005
§ 63a	04.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 49/2007
§ 63b	28.11.2000	01.01.2001	eingefügt	ABl. 48/2000
§ 63b	07.12.2004	01.01.2005	aufgehoben	ABl. 49/2004
§ 63b	29.11.2005	01.01.2005	eingefügt	ABl. 48/2005
§ 63c	05.12.2006	01.01.2007	eingefügt	ABl. 49/2006
§ 63c	04.12.2007	01.01.2008	aufgehoben	ABl. 49/2007
§ 63c	27.11.2012	01.01.2013	eingefügt	ABl. 48/2012